

# VERGABERICHTLINIE

## Erhaltung des kulturellen Erbes in Tirol

**Gemäß Artikel VI, Pkt. 7. des Stiftbriefes der Landesgedächtnisstiftung sind Richtlinien für die Förderungsschwerpunkte § 1 Z 1, 4, 5 und 6 des Gesetzes über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung, LGBl. Nr. 43/1957 zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 111/2011, zu beschließen.**

### I.

## Allgemeine Bestimmungen, Geltungsbereich

Das Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung unterstützt auf freiwilliger Basis, ohne dass ein Rechtsanspruch besteht, Restaurierungsmaßnahmen und Vorhaben, die folgenden Zweckwidmungen entsprechen:

- a) Erhaltung der Hofkirche einschließlich der Ausstattung, des Grabmals Kaiser Maximilians I. sowie der Silbernen Kapelle und der Kapelle zu Ehren „Unserer Hohen Frau von Tirol“ am Bergisel;
- b) Restaurierungen von kulturhistorisch bedeutsamen Klöstern und Wallfahrtskirchen;
- c) Restaurierungen von kulturhistorisch bedeutsamen sakralen und profanen Objekten, wie Kirchen, Ferialkirchen, Kapellen, Kleindenkmäler, Pfarrhäuser, Burgen, Schlössern und Ruinen;
- d) Restaurierung von Pfarrkirchen;  
Die Höhe der bereitzustellenden Subventionen für Pfarrkirchen richtet sich nach der Dringlichkeit einer durchzuführenden Restaurierung der jeweiligen Pfarrkirche;
- e) Restaurierungen von kulturhistorisch bedeutsamen Profanbauten, die sich im öffentlichen Besitz befinden und/oder öffentlich genutzt werden;
- f) In spezifischen Fällen Restaurierungen sonstiger Sakral- und Profanbauten, die für das kulturhistorische Erbe des Landes von großer Bedeutung sind;
- g) Ankauf von kulturell wichtigen Objekten, die für das kulturhistorische Erbe des Landes von großer Bedeutung sind und als Dauerleihgabe in Kirchen, Museen oder in öffentlichen Räumen der Bevölkerung zugänglich gemacht werden;
- h) Infrastrukturelle Maßnahmen in Museen mit überregionaler Bedeutung;
- i) Archäologische Ausgrabungen;
- j) Dokumentationskosten die im Zusammenhang mit Restaurierungsarbeiten an Sakral- bzw. Profanbauten entstehen, vorausgesetzt diese sind für das kulturhistorische Erbe des Landes von großer Bedeutung und eine Dokumentation wird vom Bundesdenkmalamt befürwortet, mitfinanziert und nach dessen Vorgaben erstellt.
- k) Förderung von Schwerpunkten, die vom Kuratorium der Stiftung hinsichtlich eines bestimmten Zeitraumes und der vorgesehenen Geldmittel festzulegen sind. Im Rahmen dieser

Förderungsmaßnahmen sollen Vorhaben gefördert werden, die von öffentlichem Interesse sind und nicht durch andere Zuschüsse (Landes- bzw. Gemeindegzuschüsse) ausfinanziert werden können. Die Laufzeit soll für jeden einzelnen zu bestimmenden Schwerpunkt in der Regel 5 Jahre betragen.

Voraussetzung für die Zuerkennung einer Subvention im Rahmen der unter Punkt a) bis f) angeführten Förderungsschwerpunkte ist, dass die geplanten Vorhaben an Objekten durchgeführt werden, die unter Denkmalschutz stehen oder zumindest seitens des Bundesdenkmalamtes als erhaltenswert eingestuft werden. Sämtliche Restaurierungsvorhaben müssen unter Beiziehung des Bundesdenkmalamtes realisiert werden.

Hinsichtlich des Punktes a) wird festgehalten, dass die Erhaltung der Kapelle zu Ehren „Unserer Hohen Frau von Tirol“ im Gesetz über die Errichtung einer Landesgedächtnisstiftung, LGBl. Nr. 43/1957 zuletzt geändert durch LGBl. Nr.111/2011 (§ 1 Z 1), gesetzlich normiert ist. Die Zuständigkeit für die Erhaltung der Hofkirche einschließlich der Ausstattung, des Grabmals Kaiser Maximilians I. und der Silbernen Kapelle ist angesichts der einmaligen kulturhistorischen Bedeutung der Kirche, die weit über die Grenzen des Landes hinausgeht, als gegeben zu erachten. Für alle, die Hofkirche betreffenden Maßnahmen ist eine Stellungnahme des Beirats der Ehrenzeichenträger des Landes einzuholen.

#### **Vorhaben, die nicht gefördert werden können:**

- Neuerrichtungen sakraler und profaner Bauten
- Finanzierung wissenschaftlicher Projekte
- kulturelle Veranstaltungen
- Publikationen
- Erstellung von Tonträgern, Produktion von Filmen
- Restaurierung und Neuerrichtung von Orgeln, mit Ausnahme der Restaurierung historischer Orgelgehäuse und allfälliger Maßnahmen, die die Ebert- und Mauracherorgel in der Hofkirche und die Orgel in der Silbernen Kapelle betreffen

#### **Ansuchen, die den Richtlinien nicht oder nur teilweise entsprechen:**

Sollten Zweifel hinsichtlich der Förderungswürdigkeit eines Objektes oder eines Projektträgers bestehen, ist mit anderen im Bereich der Denkmalpflege tätigen Institutionen (z.B. Bundesdenkmalamt) Rücksprache zu halten. Im Falle, dass ein Ansuchen nicht den geltenden Vergaberichtlinien entspricht oder aus anderen Gründen nicht behandelt werden kann, wird dies dem jeweiligen Antragsteller von der Geschäftsstelle mitgeteilt und dem Kuratorium in der nächsten Sitzung zur Kenntnis gebracht. Dem Förderwerber wird darin die Möglichkeit eingeräumt, dass das jeweils abgelehnte Ansuchen auf dessen Verlangen hin, ungeachtet aller Vorbehalte dem Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung zur Entscheidung vorgelegt wird.

## II. Förderverfahren

### a) Antrag:

Für jedes geplante Vorhaben bzw. jede Tätigkeit ist ein Online-Antrag auszufüllen und an die Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung zu übermitteln.

**Wichtig:** Juristische Personen haben die ZVR-Zahl des Zentralen Vereinsregisters oder die Kennziffer des Unternehmensregisters bzw. die Ergänzungsregisternummer im Antrag anzugeben.

### b) Unterlagen:

Dem Ansuchen sind eine Beschreibung des Vorhabens, eine Kostenaufstellung und ein Finanzierungsplan beizulegen.

### c) Förderentscheidung:

Die entscheidungsrelevanten Ansuchen werden dem Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung zur Beschlussfassung vorgelegt. Der Förderwerber erhält anschließend eine schriftliche Verständigung, in der er über die Art und das Ausmaß der zuerkannten Förderung informiert wird.

Bei mehrjährigen Förderzusagen und ab einer Förderhöhe von Euro 500.000,-- wird mit dem Förderwerber eine Fördervereinbarung abgeschlossen, in dem wesentliche Sachverhalte, Verpflichtungen und Förderbedingungen festzuhalten sind. Die Förderverträge sind von beiden Vertragspartnern zu unterfertigen. Jeweils ein Exemplar verbleibt beim Förderwerber und in der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung.

Der Förderwerber kann innerhalb von 14 Tagen von der Förderzusage zurücktreten.

Die Förderzusage gilt vorbehaltlich der budgetären Bedeckung.

## III. Auszahlung einer Förderung, Verwendungsnachweise

Die vom Kuratorium der Landesgedächtnisstiftung beschlossenen Fördermittel werden im Nachhinein, und zwar nach Vorlage und Prüfung der in den Förderzusagen bzw. Förderverträgen angeführten Unterlagen entweder in Teilbeträgen oder in Form einer Einmalzahlung zur Anweisung gebracht. In der Regel ist der Fördernehmer verpflichtet, eine Belegaufstellung, entsprechende Originalrechnungen (oder rechtlich gleichwertiger elektronischer Rechnungen) samt Einzahlungsbestätigungen vorzulegen. In Einzelfällen kann nach Beendigung eines Vorhabens auch die Vorlage einer Projektabrechnung verlangt werden. Der Termin, bis zu dem der Verwendungsnachweis spätestens vorgelegt werden muss, ist in den Förderzusagen zu entnehmen. In begründeten Fällen kann eine Fristerstreckung beantragt werden. Sollte dies nicht geschehen, verlieren die gemachten Förderzusagen ihre Gültigkeit. Die Rechnungen und die Zahlungsbestätigungen sind mit einem Stempel zu entwerten. Der jeweils anerkannte Betrag ist auf den Rechnungen sowie auf den Zahlungsbestätigungen zu vermerken. Bei Vorliegen einer Vorsteuerabzugsberechtigung kann nur der Nettobetrag anerkannt werden. In begründeten Ausnahmefällen können Subventionen vor Vorlage des Verwendungsnachweises ausbezahlt werden. Die Gründe dafür sind schriftlich festzuhalten und der Subventionsnehmer muss eine Haftungserklärung abgeben, in der er die widmungsgemäße Verwendung der zugesagten Gelder

bestätigt. Zudem wird zugestimmt, dass in begründeten Einzelfällen die Auszahlung einer Subvention auch in der Art erfolgen kann, dass während der Bauphase nach Vorlage des Verwendungsnachweises max. 80% der Fördersumme ausbezahlt werden. Die restlichen 20% werden frühestens nach Abschluss der Bauarbeiten und nach Vorlage und Prüfung einer Projektkostenaufstellung sowie der entsprechenden Originalbelege samt Einzahlungsbestätigungen zur Anweisung gebracht. Der Fördernehmer ist verpflichtet, sämtliche das Projekt und seine Finanzierung betreffenden Unterlagen mindestens 7 Jahre aufzubewahren.

Beim Ankauf eines Kunstgegenstandes wird die Fördersumme nach Vorlage einer Rechnung des Verkäufers zur Anweisung gebracht. Sollte der erworbene Kunstgegenstand verliehen werden, ist mit dem Leihnehmer ein Leihvertrag abzuschließen.

#### IV. Förderlogo und Fördertafel

Sollte ein Fördernehmer im Rahmen eines von der Landesgedächtnisstiftung unterstützten Projektes eine Publikation (Buch, Zeitschrift, Broschüre, Folder, Plakat, Tonträger, Video, etc.) herausgeben, ist er verpflichtet, auf die Förderung des Projektes durch die Landesgedächtnisstiftung unter Verwendung des Logos der Landesgedächtnisstiftung hinzuweisen.

Das Logo kann per E-Mail ([landesgedaechtnisstiftung@tirol.gv.at](mailto:landesgedaechtnisstiftung@tirol.gv.at)) von der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung angefordert werden. Die mit der Förderzusage versendete Gebäudetafel ist nach Abschluss der Arbeiten an gut sichtbarer Stelle anzubringen.

#### V. Rückzahlung einer Förderung

Der Förderungsnehmer hat Verkäufe von Liegenschaften, Änderungen, Verzögerungen, die Nichtrealisierung eines Vorhabens, eine Änderung der verantwortlichen Personen oder des Verwendungszweckes, Adressänderung und sonstige wichtige Änderungen, die seit der Antragstellung eingetreten sind, unverzüglich der Geschäftsstelle der Landesgedächtnisstiftung bekanntzugeben. Sollte sich der Kostenrahmen und/oder der Finanzierungsplan ändern, ist dies umgehend mitzuteilen. Dies kann zu einer Neufestsetzung der Fördersumme und der Förderbedingungen oder einem Widerruf der gemachten Förderzusage führen. Es kann auch eine teilweise oder vollständige Rückzahlung einer ausbezahlten Förderung verlangt werden. Sollte der Fördernehmer für ein Verschulden am Eintritt eines Umstandes verantwortlich sein, der die Rückforderung einer ausbezahlten Subvention notwendig macht, kann vorgeschrieben werden, dass der Rückforderungsbetrag vom Tag der Auszahlung an mit 3% über dem jeweils gemäß § 1 Euro-Justiz-Begleitgesetz geltenden Basiszinssatz pro Jahr verzinst wird. In Ausnahmefällen kann auf eine Verzinsung des zurückfordernden Betrages verzichtet werden.

## VI. Verwendung personenbezogener Daten

Zur Bearbeitung der Förderanträge werden personenbezogene Daten verarbeitet.

Informationen zur Datenverarbeitung und Ihren Rechten finden Sie unter:  
[www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF](http://www.tirol.gv.at/datenschutz/LandesweiteFörderungen-LWF)

## VII. Rechtliche Grundlagen

Über die Bestimmungen dieser Richtlinie hinaus gilt die Allgemeine Richtlinie der Landesgedächtnisstiftung.

## VIII. Gleichbehandlung

Soweit in diesen Richtlinien auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sind, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Die Vorgaben der Antidiskriminierung, des Gender Mainstreaming und des Gender Budgeting sind zu beachten.

## IX. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt mit Beschluss des Kuratoriums der Landesgedächtnisstiftung vom 16.06.2020 in Kraft und gilt für alle ab diesem Zeitpunkt eingelangten Förderanträge.